

## Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses in Betreff der obligatorischen Nebenbespritzung.

### Hoher Landtag!

Wer heute die Weingebiete von Feldkirch und des Vorderlandes besichtigt, wird nur mehr schwache Spuren jener Blütezeit vorarlbergischer Weinkultur finden, die noch vor fünf Jahrzehnten den Stolz des Landes und eine nicht geringe Einnahmsquelle des Weinbauern bildete. Den Vorarlberger Wein, der seiner trefflichen Eigenschaften wegen früher weit über die Grenzen unseres Landes hinaus einen sehr guten Ruf hatte, kennt man heute im eigenen Lande kaum mehr als dem Namen nach.

Es handelt sich im Folgenden nicht um die Ursachen dieses Rückganges der Weinkultur in Vorarlberg im allgemeinen, vielmehr nur um eine erst in den letzten Jahren aufgetretene Nebenkrankheit, nämlich um den sogenannten falschen Mehltau.

Über vielseitigen Wunsch der weinbauenden Bevölkerung und über mehrfaches Einschreiten des Landwirtschaftsvereines für Vorarlberg sieht sich der landwirtschaftliche Ausschuss veranlaßt, dem hohen Hause in Angelegenheit der Bekämpfung der vorgenannten Nebenkrankheit einen diesbezüglichen Antrag zur Annahme vorzulegen.

Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß der Weinbau in Vorarlberg, auch wenn alle Mittel zur Hebung und Wiederbelebung desselben angewendet würden, nie mehr jene Ertragsfähigkeit und die damit verbundene volkswirtschaftliche Bedeutung für das Land Vorarlberg erreichen wird, die er z. B. vor nur zwei Jahrzehnten noch hatte, so wäre es doch angezeigt, daß wenigstens von Seite des Landes Maßnahmen getroffen würden, um den derzeitigen Bestand an Weinkulturen in ihrer Gänze zu erhalten, umso mehr, als derartigen Vorkehrungen weder Hindernisse irgendwelcher Art entgegenstünden noch auch dem Lande materielle Opfer kosten würden.

Es wäre dies die gesetzliche Anordnung der obligatorischen Nebenbespritzung zur Bekämpfung des falschen Mehltaus.

Obwohl die Bespritzung der Neben zur Bekämpfung der vorgenannten Krankheit in den weinbauenden Kreisen vielfach Eingang gefunden hat, so erfolgt dieselbe doch noch nicht allgemein.

Die Nebenbespritzung wird aber nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn dieselbe allgemein durchgeführt wird, nachdem erwiesenermaßen die Krankheit von nicht bespritztem Rebland auch auf nachbarliches Gebiet, das bespritzt wurde, übertragen wird.

Um nun in dieser Angelegenheit ein gemeinsames, zweckentsprechendes und erfolgreiches Vorgehen zu erzielen, ist es unerlässlich, daß die obligatorische Nebenbespritzung im Wege der Landesgesetzgebung verfügt wird, wie dies im Nachbarlande Biechtenstein bereits im Jahre 1893 geschehen ist und dort auch von wohlthätigen Folgen begleitet zu sein scheint.

Der landwirtschaftliche Ausschuss stellt daher den

**Antrag:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Angelegenheit der gesetzlichen Festlegung der obligatorischen Nebenbespritzung wird dem Landesausschusse mit dem Auftrage zur Beratung zugewiesen, bezüglich der sich als notwendig erweisenden Änderungen des Gesetzes vom 28. März 1875, betreffend den Schutz des Feldgutes, dem Landtage in der nächsten Session die betreffenden Abänderungsanträge in Vorlage zu bringen.“

**Bregenz**, den 10. Oktober 1908.

**B. Fink**,  
Obmann.

**Franz Jos. Schreiber**,  
Berichterstatter.